



Bericht zu den Einwendungen

Strassenbauprojekt Velovorzugsroute Wollishofen

Abschnitt Kilchbergstrasse und
Tannenrauchstrasse

Auflageexemplar

Einwendungen gemäss § 13 Strassengesetz

Inhalt

1	Vorbemerkungen	3
1.1	Mitwirkung der Bevölkerung	3
1.2	Projektbeschreibung	3
2	Einwendungen	4
3	Schlussbemerkungen	7

1 Vorbemerkungen

1.1 Mitwirkung der Bevölkerung

Gemäss § 13 des kantonalen Strassengesetzes (StrG) sind die Projekte der Bevölkerung vor der Kreditbewilligung zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Das Strassenbauprojekt auf der Velovorzugsroute Wollishofen mit der geplanten Realisierung der Velovorzugsroute wurde vom 1. Februar 2023 bis 13. März 2023 im Sinne von § 13 StrG öffentlich aufgelegt. Interessierte Personen konnten sich über das geplante Bauvorhaben orientieren und Einwendungen erheben.

Insgesamt sind 471 Einwendungen mit total 857 Anträgen eingegangen, welche zu sechs Anträgen mit gleichem oder ähnlichem Wortlaut zusammengefasst werden.

Von den somit sechs vorliegenden Anträgen wird ein Antrag angenommen, zwei Anträge werden teilweise und drei Anträge nicht berücksichtigt.

Im vorliegenden Bericht wird zu den Einwendungen gesamthaft Stellung genommen.

1.2 Projektbeschreibung

Das der Bevölkerung zur Stellungnahme unterbreitete Projekt beinhaltet folgende Massnahmen: Aufhebungen von Parkfeldern, Realisierung von angehobenen Fussgängerstreifen, Markierung von Velostreifen und von Güterumschlagsfeldern, Realisierung von Massnahmen zur Verkehrsberuhigung, optimierte Veloquerung der Albisstrasse, Einführung von Einbahnstrassenabschnitten und Realisierung einer Baumreihe in der Tannenrauchstrasse.

2 Einwendungen

Einwendung:

Auf die Aufhebung der Parkfelder in der Kilchberg- und der Tannenrauchstrasse sei zu verzichten.

Stellungnahme:

Das Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich vom 7. September 1975 (PBG) sieht vor, dass im Normalfall die Zahl der Fahrzeugabstellplätze so festgelegt werden soll, dass die Fahrzeuge der Benutzer*innen einer Baute oder Anlage ausserhalb des öffentlichen Grunds aufgestellt werden können (§ 242 Abs. 2 PBG). Daraus folgt die Pflicht, Parkplätze auf Privatgrund zu realisieren (sog. Pflichtparkplätze). Die städtische Verordnung über private Fahrzeugabstellplätze (Parkplatzverordnung; PPV) regelt den Pflichtbedarf. Durch die Realisierung von Pflichtparkplätzen weitet sich das Parkplatzangebot auf Privatgrund stetig aus, sodass der Parkplatzbedarf zusehends auf Privatgrund abgedeckt werden kann.

Es besteht weder ein Rechtsanspruch auf öffentliche Strassenparkplätze (weisse Parkplätze und Blaue-Zone-Parkplätze) noch eine Bestandesgarantie (BGE 122 I 279, Erw. 2c). Namentlich ist die Stadt nicht verpflichtet, Ersatz für aufgehobene Parkplätze zu schaffen. Hauseigentümer*innen und Gewerbetreibende sind grundsätzlich selbst dafür verantwortlich, Parkplätze für Bewohner*innen sowie für Beschäftigte und Besucher*innen auf ihren Grundstücken zu errichten.

Blaue-Zone-Parkplätze werden nur aufgehoben, wenn dadurch anderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann. Im vorliegenden Fall sollen richtplanerische Vorgaben, Normen und Strategien zur Umsetzung des Volksentscheids «Sichere Velorouten für Zürich» umgesetzt werden.

Die Aufhebung der Parkplätze an der Kilchberg- und in der Tannenrauchstrasse ermöglicht die Schaffung einer Veloinfrastruktur, wie sie im regionalen Richtplan verankert ist. Des Weiteren ist der Abschnitt als Teil der kommunalen Velorouten ausgewiesen. Die den Kirchen und dem Restaurant Bürgli zur Verfügung stehenden Parkmöglichkeiten auf dem Trottoir vor den Hausnummern 11 bis 18 in der Kilchbergstrasse werden aufgehoben, da hier aufgrund der bestehenden Fahrbahnbreite von rund 5,20 m keine ausreichende Fahrbahnbreite nach den städtischen Velostandards zur Verfügung steht, um Parkmöglichkeiten anzubieten. Des Weiteren sehen die Fussverkehrsstandards der Stadt Zürich vor, dass ein Trottoir in einem Bereich mit quartierweiter Bedeutung und einer seitlichen Begrenzung aus Hecke oder Mauer mindestens eine Breite von 2.60 m aufweisen sollte. Heute besitzt das Trottoir eine Breite von 2.35 m und ist daher untermässig. Eine weitere Reduzierung der den Zufussgehenden zur Verfügung stehenden Trottoirbreite ist daher, auch zeitweise, nicht möglich. Das Restaurant besitzt neun private Stellplätze auf eigenem Grund und ist gut mit dem öffentlichen Verkehr angebunden. Bis zur Haltestelle «Morgental» sind es weniger als 300 m, bis zum Bahnhof Wollishofen sind es rund 650 m. Gleiches gilt für die Kirchen an der Kilchbergstrasse.

In der folgenden Projektierungsphase wird das geplante Güterumschlagsfeld vor der Tannenrauchstrasse 115 auf 3 neue Blaue-Zone-Parkplätze und ein Güterumschlagsfeld aufgeteilt. Des Weiteren wird in der nächsten Projektierungsphase geprüft, wo weitere Güterumschlagsfelder vorgesehen werden können, um Parkmöglichkeiten für das Gewerbe zu schaffen. So kann beispielsweise in der Widmerstrasse vor der Hausnummer 30 ein Feld für Güterumschlag vorgesehen werden.

Bericht zu den Einwendungen

Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.

Einwendung:

Die Sicherheit der Schulkinder sei in der Kilchbergstrasse und in der Tannenrauchstrasse zu berücksichtigen.

Stellungnahme:

An der Kilchberg- und der Tannenrauchstrasse befinden sich diverse Schulgebäude, Horte und eine Schulschwimmanlage. Die Schulkinder müssen daher regelmässig die Strassen überqueren. Das Projektteam des Strassenbauprojekts hat aus diesem Grunde bereits frühzeitig Kontakt mit dem zuständigen Schulinstruktor aufgenommen und die Rahmenbedingungen für die Realisierung einer Velovorzugsroute geklärt.

Es ist vorgesehen, die Fussgängerstreifen im Bereich der Schulhäuser und schulischen Anlagen jeweils mit einem Vertikalversatz auszuführen, der über die gesamte Fahrbahnbreite führt. Somit sind nicht nur Automobilist*innen, sondern auch die Velofahrenden gezwungen abzubremesen. Die Vertikalversätze werden dabei so deutlich ausgebildet, wie es die entsprechenden Normen erlauben. Dieses Vorgehen wurde bereits andernorts an Velovorzugsrouten, zum Beispiel an der Mühlebachstrasse, umgesetzt und entfaltet die gewünschte Wirkung. Die bestehenden «Berliner Kissen», an denen die Velofahrenden vorbeifahren können, werden durch die beschriebenen Vertikalversätze ersetzt. Zusätzlich kann durch die Vertikalversätze auch die gefahrene Geschwindigkeit reduziert werden.

Die Einwendung wird berücksichtigt.

Einwendung:

Auf das Projekt Velovorzugsroute «Wollishofen» sei zu verzichten oder es sei zu überdenken.

Stellungnahme:

Das Netz der Velovorzugsrouten in der Stadt Zürich wurde vom Gemeinderat vorgegeben und ist durch den kommunalen Richtplan Verkehr, der im November 2021 vom Stimmvolk angenommen wurde, bestätigt. Da die Richtpläne behördenverbindlich sind, ist die Verwaltung der Stadt Zürich dazu verpflichtet die Richtplaneinträge umzusetzen.

Die bereits bestehende regionale Veloroute 32 des Kantons, die derzeit über die Kalchbühlstrasse geführt wird, wird nach Realisierung der Velovorzugsroute in der Kilchberg- und Tannenrauchstrasse umgeleitet. Der Anschluss an die kantonale Veloroute in Kilchberg und deren Weiterführung in Richtung Rüslikon ist vorgesehen.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung:

Auf die Einrichtung von Einbahnstrassen sei zu verzichten, da sie zu vermehrten Umwegen führen und die Erreichbarkeit, zum Beispiel für Lieferdienste, erschwert wird.

Stellungnahme:

Die geplanten Einbahnstrassenabschnitte sollen den bestehenden Durchgangsverkehr stark reduzieren. Heute sind auf der Kilchbergstrasse über 40 % des durchschnittlichen täglichen Verkehrs Durchgangsverkehr und auf der Tannenrauchstrasse über 12 %. Da in der Gemeindeordnung festgelegt ist, dass die Velovorzugsrouten grundsätzlich frei vom motorisierten Individualverkehr sein sollen, ist der bestehende Durchgangsverkehr einzudämmen, was wirkungsvoll durch die Einrichtung von Einbahnstrassen erfolgt.

Um die Umwege für den Landwirtschaftsbetrieb Schipferhof auf ein Minimum zu begrenzen, wird die Einbahnstrasse an der Kreuzung mit der Widmerstrasse erst jenseits des Bauernhofs eingeführt.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung:

Die Veloquerung an der Albisstrasse sei zu vergrössern und der Knoten unter Licht zu nehmen.

Stellungnahme:

Die geplanten Abmessungen der Schutzinseln wurden anhand der erforderlichen Schleppkurven optimiert. In der nächsten Projektierungsphase wird aufgrund der Einwendung die Lage und Grösse der Schutzinseln noch einmal überprüft. Die Realisierung einer Lichtsignalanlage an der Kreuzung Albisstrasse/Kilchbergstrasse/Tannenrauchstrasse würde umfangreiche bauliche Massnahmen mit sich bringen, da der komplette Knoten mit entsprechenden Masten und Verkabelungen ausgestattet werden und die bestehenden Trottoirüberfahrten rückgebaut werden müssten. Diese baulichen Massnahmen benötigen eine längere Projektierungs- und Realisierungsdauer, die im Widerspruch zum Ziel der schnellen Umsetzung des Velovorzugsroutenprojektes stehen. Die Realisierung von Lichtsignalanlagen für ganze Knoten erfolgt in der Regel mit koordinierten Strassenbauprojekten, die auch eine bauliche Umgestaltung der Strassenoberfläche vorsehen.

Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.

Einwendung:

Die beiden bestehenden Haltestellen in der Tannenrauchstrasse seien nicht zusammenzulegen.

Stellungnahme:

Der hindernisfreie Ausbau der Bushaltestelle «Jugendherberge» erfolgt aus Effizienzgründen im Zuge der Umsetzung der Velovorzugsroute. Grund für die Haltestellenzusammenlegung sind die im Bestand geringen Haltestellenabstände und die Tatsache, dass die Haltestelle «Jugendherberge» in Fahrtrichtung Morgental an der bestehenden Lage auf Grund ihrer Kurvenlage nicht mit hohen Haltekanten ausgebaut werden kann. Die erhöhten Haltekanten sind notwendig, um Fahrgästen mit eingeschränkter Mobilität einen stufenfreien und damit autonomen Zugang zum öffentlichen Verkehr gewährleisten zu können.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

3 Schlussbemerkungen

Der Bericht liegt gemäss § 13 Abs. 3 StrG während 60 Tagen zur Einsichtnahme öffentlich auf. Der Zeitpunkt der Auflage wird im städtischen Amtsblatt «Tagblatt der Stadt Zürich» bekannt gegeben.

Das Projekt wird durch den Stadtrat festgesetzt und vor der Projektfestsetzung gemäss §§ 16 und 17 StrG (Planaufgabe- und Einspracheverfahren) öffentlich aufgelegt und bekannt gemacht.

Zürich, 21.12.2023 krb

Direktorin

i.V.

Dr. Simone Rangosch

